

## Merkblatt

## MERK

Für den Bauherrn, den Architekten und Fachingenieur über die Planung, Errichtung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb von Trinkwasseranlagen in Gebäuden und auf Grundstücken und die Versorgung mit Trinkwasser innerhalb des Versorgungsgebietes der Gemeinde Dietzhölztal.

Sehr geehrter Kunde,

zur Gewährleistung einer technisch und hygienisch einwandfreien Wasserversorgung müssen die geltenden Vorschriften von Ihnen und von uns beachtet werden.

Im besonderen bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise:

1. Die Herstellung der Hausanschlüsse muss bei der Gemeinde Dietzhölztal beantragt werden.
2. Verbrauchsanlagen (Hausinstallationen) dürfen außer durch die Gemeinde Dietzhölztal nur durch die von der Gemeinde Dietzhölztal zugelassenen Einrichter bzw. Installateure nach den jeweils geltenden Bestimmungen - DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) - und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Die Liste der zugelassenen Installateure liegt bei der Gemeinde Dietzhölztal, Hauptstraße 92, aus. Dies gilt für die Errichtung einer Neuanlage sowie für die Erneuerung oder wesentliche Veränderung einer bestehenden Einrichtung.

Soll ein Installateur für Sie tätig werden, der nicht ständig bei der Gemeinde Dietzhölztal zugelassen ist, so muss dieser bei uns eine Sondergenehmigung für Ihr Vorhaben beantragen. Erst nach Erteilung der Erlaubnis darf mit den Installationsarbeiten begonnen werden.

Sollte während der Bauphase der verantwortliche Installateur wechseln, so ist dies der Gemeinde mit dem erforderlichen Formblatt anzuzeigen.

3. Nach Beendigung der Installation ist durch den Installateur die Abnahme derselben zu beantragen. Erst nach der Installations-Abnahme können wir die Verbrauchsanlage endgültig an unser Versorgungsnetz anschließen.  
Der Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz darf ausschließlich durch die Gemeinde Dietzhölztal erfolgen (§ Wasserversorgungssatzung).
4. Anlagen, die ohne Genehmigung der Gemeinde installiert worden sind, können nicht an unser Versorgungsnetz angeschlossen werden.
5. Achten Sie bitte auf die Erfüllung obiger Vorschriften. Die Vordrucke und Formulare sind bei der Gemeinde Dietzhölztal erhältlich.  
Bei Verlegung von Kupferrohren in den Hausinstallationen empfehlen wir zu Vermeidung von Korrosionsschäden folgende Punkte zu beachten:
  - a) Es sollten nur Materialien mit dem Prüfzeichen des DVGW verwendet werden.
  - b) Lötverbindungen sollten nur mit dem Weichlot und den vom DVGW geprüften Lötpasten vorgenommen oder z. B. gepresst werden.
  - c) Ein Ausglühen der Rohre zum Biegen oder dergleichen sollten vermieden werden.
  - d) Die Leitungen sind vor Inbetriebnahme gründlich zu spülen. In den Leitungen verbleibende Schmutzpartikel fördern die Bildung von „Lochfraß“.
  - e) Hinter dem Wasserzähler sollte ein Filter eingebaut werden.

6. Es ist darauf zu achten , dass vor der Wasserzähleranlage eine Absperreinrichtung – Kolbenschieber nach DIN 3500 Form S eingebaut ist. (Aufgabe der Gemeinde).
7. Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasseranlage ist der Einbau eines Schrägsitzventils mit integriertem Rückflussverhinderer hinter der Wasserzähleranlage erforderlich.  
(Aufgabe der Gemeinde)
8. Bei einer industriellen bzw. gewerblichen Nutzung des Trinkwassers ist ein Rohrtrenner EA2 oder OA3 bzw. ein Systemtrenngerät zum Schutz der öffentlichen Trinkwasser einzubauen.
9. Ist der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) vorgesehen, so ist zu berücksichtigen:
  - a) dass in der Entnahmeleitung eine DIN-gerechte Wasserzähleranlage eingebaut sein sollte
  - b) dass in der Zuleitung vom Trinkwassernetz in die Zisterne (Nachspeiung) eine DIN-gerechte Wasserzähleranlage eingebaut sein sollte
  - c) dass keine Verbindung zwischen Trinkwasser und Zisternenwasser besteht.

Die Regenwassernutzungsanlage wird im Zuge mit dem Anschluss der Hausinstallation an das öffentliche Wasserversorgungsnetz von den Mitarbeitern der Gemeindewerke abgenommen.

10. Der von der Gemeinde für die Bauzeit überlassene Bauwasserzähler ist vor äußeren Einwirkungen wie Schlag, Stoß, Frost oder Hitze zu schützen. Bei Nichtbeachten und dadurch entstandenen Schäden am Zähler wird dieser ausgetauscht. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Bauherrn in Rechnung gestellt.

Sie ersparen sich und uns viel Mühe und Ärger, wenn Sie die o. g. Hinweise beachten.  
Wir danken für Ihr Verständnis.

Dietzhöhlztal, den 09.02.2004

Gemeinde Dietzhöhlztal

Aurand, Bürgermeister